Deutscher Bundestag **Drucksache 19/24716**

19. Wahlperiode 26.11.2020

Kleine Anfrage

der Abgeordneten der Abgeordneten Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Bernd Reuther, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Michael Theurer, Stephan Thomae, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/20965) auf die kleine Anfrage Sicherheit der Wasserversorgung in Deutschland (Bundestagsdrucksache 19/19967)

Mit der Kleinen Anfrage „Sicherheit der Wasserversorgung in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/19967) hatte die FDP-Bundestagsfraktion die Bundesregierung zum Stand der Sicherheit Kritischer Infrastrukturen im Bereich der Wasserversorgung und, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in diesem Bereich, der Schutz der Wasserversorgungsinfrastruktur vor digitalen Übergriffen befragt. Die Antworten der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/20965) lassen aus Sicht der Fragesteller einige der Fragen unbeantwortet, enthalten unvollständige Informationen oder lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen bestimmte Informationen nicht geliefert werden können. Hieraus ergibt sich eine Reihe an Nachfragen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie schätzt die Bundesregierung (der Definition in Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 folgend) die Gefahr „versuchter Einwirkungen“ für die Sicherheit der Wasserversorgungsinfrastruktur in Deutschland ein?

   Und wie begründet sie diese Einschätzung?

2. Welche Definition legt die Bundesregierung der Einschätzung der über zehn Millionen Angriffe auf Kritische Infrastrukturen zugrunde, die im BSI-Lagebericht 2019 aufgeführt sind?

   a) Beinhaltet diese Zahl sowohl „versuchte“ als auch „tatsächliche“ Einwirkungen auf informationstechnische Systeme?

b) Wenn ja, sieht die Bundesregierung Bedarf eine einheitlich gültige Erfassung von Störungen, Übergriffen und versuchten Übergriffen voranzutreiben, diese zu definieren und zu kommunizieren?

3. Wie schätzt die Bundesregierung, vor dem in Antwort auf Frage 3 angeführten Hintergrund, mögliche Befugniserweiterungen der Sicherheitsbehörden ein, die im Zusammenhang mit der Novelle des IT-Sicherheitsgesetz 2.0 diskutiert wurden, dass die bestehenden Regelungen zu einer signifikanten Verbesserung der Cybersicherheit in Kritischen Infrastrukturen in Deutschland geführt hätten und dass auch in der aktuellen Pandemie-Situation der Bundesregierung „keine substantielle Zunahme von schwerwiegenden Angriffen auf kritische Infrastrukturen“ bekannt sind?

   Auf welcher Datenlage basiert die Einschätzung der Bundesregierung zu dieser Aussage?

4. Welcher Anteil der Bevölkerung ist nach Einschätzung der Bundesregierung von Anlagen betroffen, die unter die KRITIS-Verordnung fallen und nach aktuellem Stand durch die Regelung dieser geschützt sind (bitte nach Sektoren und Branchen der Kritischen Infrastrukturen aufgelistet)?

5. Kann die Bundesregierung Aussagen treffen, ob ein überarbeitetes IT-Sicherheitsgesetz 2.0 noch in der aktuellen Legislaturperiode zu erwarten ist, wenn wie in der Antwort zu Frage 8 zu Zeitplan und konkret geplanten Änderungen „derzeit keine Aussagen getroffen werden“ können?

6. Schließt die Bundesregierung aus Prüfer, Berater, Zivilgesellschaft, Dienstleister und Betreiber, die nicht in der Zusammenarbeit UP KRITIS einbezogen sind, mit in die Neuauflage des Gesetzes einzubinden (vgl. Antwort zu Frage 10)?

   Und wenn ja, wie begründet sie diese Entscheidung?

7. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zu der in Antwort auf die Fragen 11, 12, und 13 angeführten „2019 durchgeführten Evaluierung“ treffen?

   a) Unter welchen Gesichtspunkten und mit welchen Ziel ist diese Evaluierung in Auftrag gegeben worden, von wem wurde diese durchgeführt, und welches Ergebnis ist aus Sicht der Bundesregierung durch die Evaluierung abzuleiten?

   b) Wurde die Evaluierung veröffentlicht, und wenn nein, warum nicht?

   c) Wurde der Deutsche Bundestag von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt?

      Und wenn nein, warum nicht?

8. Welche weiteren Aussagen kann die Bundesregierung zu der in derselben Antwort angeführten Aussage treffen, dass es an einigen Stellen „Anpassungsbedarf“ ergeben hätte?

9. Sieht die Antwort auf Frage 11, 12 und 13 erwähnte „2019 durchgeführte Evaluieren der BSI-KritisV“ Bedarf, die in Anhang 2, Teil 3 aufgeführten Regelschwellenwerte von 500 000 bzw. Millionen m^3 (als Summe des Durchschnittswerts pro Einwohner) anzupassen, und wenn nicht, welche Annahmen liegen dem fortwährenden Bestand dieser Regelschwellenwerte zugrunde?

   Bzw. kann die Bundesregierung Aussagen treffen, ob sich die in Antwort auf die Fragen 14, 14 a) und 14 b) angeführten Änderungsverordnung auf Änderung zu den Anlagen oder den Regelschwellenwert bezieht?

10. Wie begründet die Bundesregierung die Aussagen in der Antworten auf die Fragen 11, 12, und 13 sowie der auf die Fragen 14, 14 a) und 14 b), die sowohl die Erstellung eines „Entwurfes zur Änderungsverordnung“ als auch die „noch nicht abgeschlossenen Ressortabstimmung“ zum selben Vorhaben als Grund angibt, um keine Aussagen treffen zu können?

    Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass diese Aussagen als widersprüchlich eingestuft werden könnten?

11. Ableitend aus den Antworten auf die Fragen 15, 16 und 17, sieht die Bundesregierung keinen Nachbesserungsbedarf, um ein Mindestmaß an IT-Sicherheit für Betreiber, welche die Schwellenwerte der BSI-KritisV nicht erreichen, die jedoch, wie aus der Antwort auf Frage 7 hervorgeht potentielle „Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit“ haben könnten, und hält sie daran fest, dass die Mindeststandards weiterhin freiwillig und daher gleichgeltend mit anderen Gewerben gelten sollten?

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass aus der Antwort zu Frage 20 abgeleitet werden kann, dass die Bundesregierung aktuell keine verlässlichen Informationen zum Zustand der Trinkwassernotbrunnen besitzt, und im Extremfall einzelne Informationen von den verschiedenen Ländern anfragen müsste?

    Wenn ja, teil die Bundesregierung die Ansicht, dass ein zentraler bzw. länderübergreifender Informationsaustausch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundstein für eine sichere Notfallversorgung darstellen könnten?

13. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zum Mittelabfluss der bereitgestellten Haushaltsmittel von 1 800 000 Euro (vgl. Antworten auf Frage 20 sowie auf Frage 23) für die Erhaltungsmaßnahmen von Trinkwassernotbrunnen treffen (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

14. Welche Erkenntnislage liegt der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde Informationen zu Trinkwassernotbrunnen (wie aus Antwort zu Frage 21 zu entnehmen ist) nicht öffentlich zu machen, wenn Informationen beispielsweise zu Talsperren öffentlich einsehbar sind, und im Fall eines Angriffs, ein Ausfall einer solchen ein ebenso großes (wenn nicht größeres) Risiko darstellen könnte?

    Welche Risiken sieht die Bundesregierung für die Zivilbevölkerung aufgrund dieser Einschätzung, insbesondere wenn Brunnen (laut Antwort auf Frage 21) „erst bei Bedarf in Betrieb gesetzt“ werden?

Berlin, den 18. November 2020

Christian Lindner und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333